

Verkündet
am 10. Mai 1962

2142 003

Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der K[REDACTED]-L[REDACTED] Gesellschaft mit beschränkter Haftung
in E[REDACTED]/S[REDACTED], vertreten durch ihre Geschäftsführer
Dr. Josef V[REDACTED] in E[REDACTED]-Ka[REDACTED] und Dr. Franz
G[REDACTED] in Lo[REDACTED]/S[REDACTED]kreis,

Beklagte, Revisionsklägerin und
Anschlußrevisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

gegen

den Fabrikanten Carl L[REDACTED] in E[REDACTED] an der S[REDACTED],
Le[REDACTED],

Kläger, Revisionsbeklagten und
Anschlußrevisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 10. Mai 1962 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Nastelski und der Bundesrichter
Dr. Fischer, Liesecke, Dr. Reinicke und Dr. Bukow

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten und die Anschlußrevision
des Klägers wird das Urteil des 7. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts in Köln vom 21. Dezember 1959 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entschei-
dung, auch über die Kosten des Revisionsverfahrens, an
das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger und der inzwischen verstorbene Dr. B. [REDACTED] errichteten im Jahre 1923 eine offene Handelsgesellschaft, die später in eine Kommanditgesellschaft und 1928 in die verklagte Gesellschaft mit beschränkter Haftung umgewandelt wurde. Der Kläger und Dr. B. [REDACTED] waren Geschäftsführer. Am [REDACTED] 1958, kurz nach dem Tode Dr. B. [REDACTED], schied der Kläger mit Rücksicht auf sein Alter als Geschäftsführer aus. Das Stammkapital der Beklagten beträgt 1 250 000 DM. Hieran sind der Kläger und seine Tochter zu 40 %, die Kinder von Dr. B. [REDACTED] zu 60 % beteiligt. Der Kläger behauptet, er habe seit der DM-Eröffnungsbilanz keine Bilanzen erhalten. Die Bilanzen sind der Gesellschafterversammlung nicht zur Feststellung vorgelegt worden. Für die Jahre 1954 und 1955 ist zwar beschlossen worden, aus dem Bilanzgewinn jeweils 100 000 DM auszuschütten; die (1955 und 1956 gefaßten) Beschlüsse enthalten jedoch keine ausdrückliche Feststellung der Jahresbilanz. Der Kläger ließ die Vorlage der Bilanzen auf die Tagesordnung der Gesellschafterversammlung 1958 setzen. Die Gesellschafterversammlung beschloß jedoch, diesen Punkt von der Tagesordnung abzusetzen. Der Kläger forderte darauf die Beklagte durch Schreiben vom 20. September und 8. Oktober 1958 auf, ihm die Bilanzen zu übersenden; er erhielt auf diese Briefe keine Antwort. Der Kläger hat deshalb Klage erhoben und beantragt, die Beklagte zu verurteilen, ihm Abschriften der Bilanzen nebst Gewinn- und Verlustrechnungen für die Zeit vom 21. Juni 1948 bis zum 31. Dezember 1956 zu erteilen, hilfsweise zur Prüfung vorzulegen. Die Beklagte hat um Klageabweisung gebeten. Sie ist der Ansicht, dem Kläger stehe ein Anspruch auf Erteilung von Bilanzabschriften nicht zu, und sein Verlangen, ihm die Bilanzen

vorzulegen, stelle einen Rechtsmißbrauch dar.

Das Landgericht hat dem Hauptantrag stattgegeben. Das Berufungsgericht hat diesen Antrag abgewiesen, nach dem Hilfsantrag erkannt und die Kosten des Rechtsstreits zu 5/6 der Beklagten und zu 1/6 dem Kläger auferlegt. Gegen dieses Urteil hat die Beklagte Revision, der Kläger Anschlußrevision eingelegt. Beide Parteien verfolgen ihre alten Anträge weiter und bitten jeweils um Zurückweisung des vom Gegner eingelegten Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

I.

Zur Anschlußrevision.

1. Das Berufungsgericht hat ausgeführt, weder das GmbH Gesetz noch die Satzung der Beklagten gewähre dem Kläger ein Recht auf Erteilung von Bilanzabschriften. Dieser Auffassung kann nicht zugestimmt werden. Es kann dahingestellt bleiben, ob dem Kläger kraft Gesetzes ein derartiges Recht zusteht (vgl. Walter Schmidt in Hachenburg, GmbHG 6. Aufl. § 46 Anm. 11 mit Nachweisen). Jedenfalls gibt ihm die Satzung einen solchen Anspruch. Nach § 12 der Satzung ist jeder Gesellschafter zur Prüfung und Überwachung der Geschäftsführer berechtigt, jederzeit die Bücher und Schriften der Gesellschaften einzusehen, die Bestände an Geld, Wertpapieren und Waren zu untersuchen und die Bilanzen zu prüfen. Diese Bestimmung berechtigt einen Gesellschafter



zwar nicht ausdrücklich, eine Abschrift der Bilanzen zu verlangen. Sie ist aber in dieser Weise auszulegen. Die Berechtigung, in die Bücher und Schriften der Gesellschaft Einsicht zu nehmen, gibt allerdings grundsätzlich kein Recht auf Erteilung von Abschriften der einzelnen Geschäftsvorgänge.

§ 12 der Satzung gewährt den Gesellschaftern aber nicht nur die Befugnis auf Einsichtnahme in die Bücher der Beklagten, sondern führt daneben als selbständigen Anspruch die Berechtigung zur Prüfung der Bilanzen auf. Dieses Prüfungsrecht würde zwar nicht vereitelt werden, wenn einem Gesellschafter nur gestattet wäre, die Bilanzen in den Geschäftsräumen der Beklagten einzusehen, und es ihm überlassen bliebe, dort selbst Abschriften anzufertigen. Das Prüfungsrecht der Gesellschafter wäre dadurch aber erschwert. § 12 der Satzung will den Gesellschaftern jedoch ein weitgehendes Kontrollrecht geben und ihnen die Prüfung der Bilanzen in möglichst umfassender Weise ermöglichen. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß die Gesellschaft ursprünglich nur aus dem Kläger und Dr. B. bestand und die Beklagte aus einer Kommanditgesellschaft hervorgegangen ist, bei der jeder Kommanditist die abschriftliche Mitteilung der jährlichen Bilanzen verlangen kann (§ 166 HGB). Die Beklagte hat auch keine Gründe dafür geltend gemacht, weshalb das Prüfungsrecht nicht die Übersendung der Bilanzabschriften umfassen solle. Sie hat nicht vorgetragen, die Übersendung der Bilanzen bereite ihr Mühe und Kosten, die ihr nicht zuzumuten seien. Sie ist vielmehr ursprünglich selbst davon ausgegangen, daß der Kläger Abschriften verlangen könne. Sie hat behauptet, sie habe dem Kläger Bilanzabschriften bis 1955 und die vorläufige Bilanz von 1956 übergeben lassen, und sie hat sich verpflichtet, ihm die endgültige Bilanz für 1956 auszuhändigen, sobald

sie fertiggestellt sei. Die Beklagte hat sich erst während des Rechtsstreits auf den Standpunkt gestellt, der Kläger könne derartige Abschriften nicht beanspruchen, er habe vielmehr höchstens ein Recht, die Bilanzen in ihren Geschäftsräumen einzusehen. Aus der Entstehungsgeschichte, dem Sinn und Zweck des § 12 der Satzung und der Art und Weise, wie die Bestimmung nach der Behauptung der Beklagten gehandhabt worden ist, ergibt sich somit, daß das Recht, die Bilanzen zu prüfen, die Befugnis einschließt, die Übersendung der Bilanzabschriften zu verlangen.

2. Das Verlangen des Klägers auf Erteilung von Bilanzabschriften ist auch nicht, wie die Beklagte meint, rechtsmißbräuchlich. § 12 der Satzung ist zwar nicht auf den Gesellschafter-Geschäftsführer zugeschnitten. Dieser hat als Geschäftsführer ohnehin die Rechte, die § 12 der Satzung dem Gesellschafter gewährt. Dies hindert aber nichts daran, daß der Kläger, der als Geschäftsführer ausgeschieden ist, nunmehr die Bilanzabschriften für die Zeit verlangen kann, in der er und Dr. B. Geschäftsführer waren. § 41 GmbH-Gesetz verpflichtet allerdings sämtliche Geschäftsführer zur Bilanzierung. Dieser öffentlichrechtlichen Verpflichtung mag der Kläger in der Vergangenheit nicht nachgekommen sein. Dies gibt der Beklagten jedoch kein Recht, dem Kläger jetzt die Erteilung der Abschriften zu verweigern. Zwischen dem Kläger und Dr. B. war vereinbart, daß dieser der eigentliche, der Kläger nur dem Namen nach Geschäftsführer sein und, soweit er noch tätig war, sich um den technischen Betrieb der Beklagten kümmern sollte. Der Kläger verstößt daher nicht gegen die Grundsätze von Treu und Glauben, wenn er die Abschriften der Bilanzen begehrt, um zu prüfen, ob

Dr. B. in der Zeit seiner Geschäftstätigkeit erheblich höhere Beträge von der Beklagten erhalten hat, als ihm zustanden. Ein derartiger Verdacht ist dem Kläger erst gekommen, als er von dem großen Vermögen erfuhr, das Dr. B. hinterlassen hat. Zu dieser Zeit war der Kläger jedoch als Geschäftsführer der Beklagten ausgeschieden.

3. Es ist auch unerheblich, ob die Beklagte, wie sie vorträgt, die Bilanzen ändern muß, weil ein früherer Angestellter in der Zeit von 1951 bis 1956 Beträge der Beklagten für sich verwendet hat. Die Beklagte muß die Bilanzen, die aufgestellt worden sind, dem Kläger auch aushändigen, wenn diese möglicherweise später geändert werden müßten.

4. Die Beklagte hat unter Beweisantritt behauptet, der Kläger habe die Bilanzabschriften, die er mit der Klage verlange, bereits von ihr erhalten; sie habe Dr. Se., dem Schwiegersohn des Klägers, die Abschriften in seiner Eigenschaft als Bevollmächtigten des Klägers gegeben. Ist dieses Vorbringen der Beklagten richtig, dann ist der Anspruch des Klägers auf Erteilung der Bilanzabschriften erfüllt. Es kann offenbleiben, ob ein Gesellschafter unter Umständen auch dann - erneut - Abschriften von Bilanzen verlangen kann, wenn ihm derartige Abschriften bereits einmal erteilt worden sind. Jedenfalls müssen hierfür besondere Umstände gegeben sein. Derartige Umstände hat der Kläger aber bisher nicht vorgetragen.

Die Ausführungen des Berufungsgerichts tragen somit die Abweisung des Hauptantrages nicht. Andererseits kann der erkennende Senat dem Antrag auch nicht stattgeben, da

das von der Beklagten behauptete und unter Beweis gestellte Vorbringen erheblich ist.

II.

Zur Revision.

1. Das Berufungsgericht hat ausgeführt, für den Hauptantrag des Klägers, der auf Vorlage der Bilanzen in den Geschäftsräumen der Beklagten gerichtet sei, sei ein Rechtsschutzbedürfnis gegeben. Die Revision bezweifelt dies. Sie meint, die Beklagte habe sich nicht geweigert, dem Kläger Einsicht in die Bücher zu gewähren; es bestehe daher für den Hilfsantrag kein Bedürfnis. Die Beklagte hat allerdings in der Berufungsbegründung vorgetragen, der Kläger könne jederzeit im üblichen Rahmen ihre Bücher und Schriften einsehen. Die Revision übersieht jedoch, daß die Beklagte diese Zusage mit dem Hinweis verknüpft hat, selbstverständlich bestehe das Einsichtsrecht nur insoweit, als es nicht einen Rechtsmißbrauch darstelle. Da die Beklagte es aber für rechtsmißbräuchlich hält, daß der Kläger die Bilanzen für die Zeit vom 21. Juni 1948 bis zum 31. Dezember 1956 einsehen will, ist ihre Zusage, der Kläger könne die Bücher einsehen, für den Kläger wertlos. Es besteht daher ein Rechtsschutzinteresse für den Hilfsantrag.

2. Der Hilfsantrag ist jedoch, wie die Revision mit Recht ausgeführt hat, unbegründet, wenn das Vorbringen der Beklagten richtig sein sollte, der Kläger sei im Besitz der Bilanzen, deren Vorlage er von der Beklagten verlange. Die Beklagte hat allerdings den Ausdruck, der Kläger sei im Besitz der Bilanzen, nur für die Bilanz von 1956 gebraucht.

Sie hat bezüglich der anderen Bilanzen vorgetragen, der Kläger habe sie erhalten. Dies ist aber in der Sache nichts anderes. Der Kläger hat nicht, auch nicht hilfsweise, vorgetragen, er habe die Bilanzen erhalten, sie seien ihm aber abhanden gekommen; er hat vielmehr lediglich geltend gemacht, er habe die Bilanzen nicht erhalten. Das Vorbringen der Beklagten ist demnach (jedenfalls möglicherweise) so zu verstehen, der Kläger habe die gesamten Bilanzen, deren Vorlage er verlange, in seinen Händen. So hat der Kläger die Beklagte auch verstanden; er hat dementsprechend ausgeführt, er sei doch nicht so töricht, die Abschriften der Bilanzen (und das gleiche gilt für die Vorlage der Bilanzen) zu fordern, wenn er sie (in Besitz) hätte. Hat der Kläger die Bilanzen, deren Vorlage er begehrt, in seinen Händen, dann ist sein Anspruch auf Vorlage der Bilanzen rechtsmißbräuchlich. Der Kläger hat zwar ein Recht, die Bücher der Beklagten im vollen Umfang einzusehen; er ist nicht auf die Vorlage der streitigen Bilanzen beschränkt. Er hat aber nur dieses Recht geltend gemacht. Die Erhebung dieses Anspruchs verstößt aber gegen Treu und Glauben, wenn die Beklagte, wie sie behauptet, dem Kläger die Bilanzen, um die der Streit geht, bereits abschriftlich übersandt und der Kläger die Abschriften in Besitz hat. Es mag nicht wahrscheinlich sein, daß die Behauptung der Beklagten zutrifft. Unmöglich ist dies aber nicht. Das Berufungsgericht mußte daher den von der Beklagten angetretenen Beweis erheben.

III.

Nach alledem war das Berufungsurteil auf die Anschlußrevision des Klägers und die Revision der Beklagten aufzu-

heben. Da der Rechtsstreit nicht zur Endentscheidung reif ist, war die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsverfahrens, an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Dr.Nastelski Dr.Fischer Liesecke Dr.Reinicke Dr.Bukow